

**Vorlage Nr. 2021/107**

Aktenzeichen 567.2	Verfasser		Fachbereich 3 Kultur und Soziales
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>08.07.2021</b>	Vorberatung	öffentlich
<b>Gemeinderat</b>	<b>22.07.2021</b>	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1 , 3		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

<b>Kreissporthalle Schramberg - Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982 mit dem Landkreis Rottweil</b>
--

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt dem beiliegenden Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982 zwischen dem Landkreis Rottweil und der Großen Kreisstadt Schramberg zur Kreissporthalle Schramberg zu. (Anlage 2)

**Bericht**

Der Landkreis Rottweil hat mit der Großen Kreisstadt Schramberg im Jahr 1982 eine Vereinbarung zur Kreissporthalle Schramberg über die Kostenbeteiligung an den Unterhaltskosten und die Nutzung der Schramberger Vereine geschlossen. (Anlage 1)

Eine Regelung über die Kostenbeteiligung an Investitionen nach dem Bau der Kreissporthalle wurde in dieser Vereinbarung nicht getroffen. Zudem sind die Ausführungen über die Betriebskosten nur sehr vage dargelegt.

Aufgrund der geplanten und bereits in Umsetzung befindlichen Brandschutzmaßnahme in der Kreissporthalle und der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht beim Landkreis Rottweil wurde festgestellt, dass es hier dringend einer erweiterten Regelung bedarf.

Die Kostenbeteiligung der Großen Kreisstadt Schramberg an zukünftigen Investitionen soll entsprechend der Nutzung der Kreissporthalle Schramberg durch die Schramberger Vereine erfolgen. Die anteilige Nutzung errechnet sich nach dem Durchschnitt der Hallennutzung der letzten drei vorangegangenen Jahre vor der Kostenfeststellung. Derzeit liegt die durchschnittliche Nutzung der letzten drei Jahre durch die Schramberger Vereine bei 72,2 %.

Die Kostenbeteiligung der Großen Kreisstadt Schramberg an den festgestellten Investitionskosten der Brandschutzsanierung, die im Haushaltjahr 2021 umgesetzt wird, wird nach gemeinsamer Abstimmung auf 55 % festgelegt.

Zudem werden die umlagefähigen Betriebskosten im Nachtrag zur Vereinbarung detailliert und abschließend aufgeführt.

Die Aufwendungen für die Betriebskosten der Kreissporthalle Schramberg haben sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Anteil Schramberg %	77,1	69,26	70,24	76,44	70,27	72,78
Anteil Betriebskosten Schramberg €	*266.968,17	152.048,71	187.743,35	155.932,55	206.856,33	170.005,35

\* Zusätzliche Kosten durch vermehrte Kontrollen wegen Legionellen. Durch die Umstellung zur Doppik kam es zu nachträglichen Umbuchungen.

Der Kreistag Rottweil hat bereits in seiner Sitzung am 14.12.2020 seine Zustimmung zum beiliegenden Nachtrag der Vereinbarung erteilt. (Anlage 2)

## **Finanzierung**

Die Aufwendungen für die Betriebskostenabrechnung der Kreissporthalle Schramberg sind jährlich im Haushaltsplan veranschlagt.

Schramberg, den 28.06.2021

---

Susanne Gwosch  
Leitung Fachbereich 3

---

Uwe Weisser  
Leitung Fachbereich 1

---

Dorothee Eisenlohr  
Oberbürgermeisterin

## Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Rottweil (nachstehend "Landkreis"  
genannt) - vertreten durch Landrat Autenrieth -

und der

Stadt Schramberg (nachstehend "Stadt" genannt)  
- vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Geitmann -

über die

Rechte und Pflichten des Landkreises Rottweil und der  
Stadt Schramberg, die sich aus dem Bau und Betrieb der  
neuen Sporthalle mit Freisport- und Außenanlagen im  
Stadtteil Sulgen sowie sonstiger im Schul-, Sport- und  
Freizeitzentrum Sulgen liegender Anlagen und Einrichtungen  
ergeben.

### Vorwort

Der Landkreis Rottweil hat im Schul-, Sport- und Freizeitzentrum  
Sulgen der Stadt Schramberg in den Jahren 1977 bis 1980 eine drei-  
teilige Sporthalle mit Freisport- und Außenanlagen errichtet und  
zur Erschließung dieser Sportanlage Straßen und Wege, Stellplätze  
und sonstige Einrichtungen geschaffen, an deren Finanzierung sich  
die Stadt Schramberg für das einzuräumende Nutzungsrecht durch ein-  
malige Investitionszuweisungen und laufenden Kostenersätzen nach  
den Bestimmungen dieser Vereinbarung beteiligt.

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Auf der Grundlage des am 16.11.1978 genehmigten Baugesuchs und  
der planerischen Darstellung des städtischen Entwicklungs- und  
Planungsamts Schramberg vom 15. September 1981 gehören zum Gegen-  
stand dieser Vereinbarung:

1. die dreiteilige Sporthalle mit Einrichtungsgegenständen  
(einschließlich Kraftraum und Schiedsrichterraum),
2. die Freisport- und Außenanlagen mit Erschließungswegen,
3. die öffentliche Straße B sowie der geplante Straßenab-  
schnitt C,
4. der Parkplatz B 462 (Stellplätze) mit den Flächen E und  
M (Überfahrtsrechte),

5. der Parkplatz bei der Sonderschule G,
6. die Grünflächen A und D,
7. die Verkehrsfläche F,
8. das Grundstück G,
9. der private Rad- und Fußgängerweg H,
10. der öffentliche Rad- und Fußgängerweg J,
11. die private Ring-Straße K,
12. die öffentliche Straße L,
13. Einrichtungen der Berufsschule:  
Containeranlage, Fahrradständer,  
Telefonanlage, Abwasserbeseitigungs-  
anlage

#### § 2 Einmalige Investitionszuweisungen und sonstige Verpflichtungen

Die Stadt Schramberg hat für die Herstellungs- und Anschaffungskosten nachstehender Vorhaben und Einrichtungen einmalige Investitionszuweisungen in den Jahren 1980 bis 1982 zu erbringen, die bis dahin unverzinslich sind:

##### 1. Dreiteilige Sporthalle mit Einrichtungsgegenständen (einschl. Kraftraum und Schiedsrichterraum)

Die Stadt trägt 40 v.H. der Herstellungs- und Anschaffungskosten nach Abzug von Zuweisungen des Bundes und des Landes und unter Berücksichtigung nachstehender Sonderregelungen:

- a) Der Landkreis trägt die Kosten für den Grunderwerb und die für die Außenerschließung zu entrichtenden einmaligen Erschließungsbeiträge allein.
- b) Die Stadt trägt die Kosten für die Herstellung des Kraft- und Schiedsrichterraums allein.
- c) An den Kosten der Innenerschließung (ab Grundstücksgrenze) trägt die Stadt 40 v.H.

##### 2. Freisport- und Außenanlagen mit Erschließungswegen bei der Sporthalle

Die Stadt trägt entsprechend der Regelung bei Ziff. 1 40 v.H. des Herstellungsaufwands einschl. der Anschaffungskosten für die Beleuchtungsanlage.

3. Öffentliche Straße B und geplanter Straßenabschnitt C

Die Straße B und der einseitig angelegte Gehweg wurden vom Landkreis im Auftrag der Stadt gebaut und vorfinanziert; Straße und Gehweg werden als öffentliche Verkehrsflächen von der Stadt übernommen und sind gegen Erstattung der Herstellungskosten mit dem Landkreis abzurechnen. Die anteilige Grundstücksfläche wird von der Stadt in Höhe der Gesteuerungskosten käuflich erworben.

*vgl. 12. 7. 44  
hr. v.*

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Straßenabschnitt C von der Stadt als öffentliche Straße weiter auszubauen.

4. Parkplatz B 462 mit den Flächen E und M

- a) Der Landkreis ist verpflichtet, für die Sporthalle 21, für das erweiterte Berufsschulzentrum 85 und für die Sonderschule G 10 Stellplätze, d.h. insgesamt 116 Stellplätze zu schaffen.
- b) Aus Grunderwerbsgründen konnten auf dem Parkplatz B 462 zunächst nur 88 Stellplätze gebaut werden, weshalb die restlichen 28 Stellplätze von der Stadt Schramberg auf dem Parkplatz bei der Sonderschule G angelegt wurden (vgl. Ziff. 5).
- c) Die Stadt trägt 40 v.H. der Herstellungskosten von 21 Stellplätzen des Parkplatzes B 462, die mit dem Herstellungs- und Anschaffungsaufwand für die Sporthalle und die Freisport- sowie Außenanlagen abzurechnen sind.
- d) Nach weiterem Ausbau des Schul-, Sport- und Freizeitgeländes durch die Stadt verpflichtet sich der Landkreis, die Fläche E an die Stadt zu veräußern ohne Ersatz der durch den Bau von Stellplätzen angefallenen Kosten.
- e) Der Landkreis erklärt sich bereit, die Fläche M an den Grundstücksnachbar Mayer zu veräußern, sofern sich dieser zur Übernahme und Pflege bereit erklärt (vgl. Ziff. 6).
- f) Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, gegenseitig Überfahrtsrechte auf dem Parkplatz B 462 einzuräumen, um die Verkehrserschließung bzw. die Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen auch bei späterem Ausbau zu gewährleisten.

5. Parkplatz bei der Sonderschule G

- a) Auf Rechnung der Stadt Schramberg wurde bei der Sonderschule G ein Parkplatz mit 59 Stellplätzen angelegt. Der Landkreis entspricht seiner Stellplatzverpflichtung (vgl. Ziff. 4 Buchst. a), indem er 28 Stellplätze dieses Parkplatzes (10 für die Sonderschule G und 18 für die Berufsschule) finanziert durch Bezahlung an die Stadt Schramberg.
- b) Die Stadt verpflichtet sich, beim weiteren Ausbau des Parkplatzes B 462 18 Stellplätze auf eigene Rechnung zu schaffen.

6. Grünflächen A und D

- a) Eigentümer der Grünfläche A bei der Ausfahrt zur B 462 ist die Stadt. Die Stadt erklärt sich analog dem Landkreis (vgl. Ziff. 4 Buchst. e) bereit, die Grünfläche A an den Grundstücksnachbar Mayer zu veräußern, sofern sich dieser zur Übernahme und Pflege bereit erklärt.
- b) Bei einem weiteren Ausbau des Parkplatzes B 462 verpflichtet sich die Stadt, als künftige Eigentümerin des Grundstücks D, diese Fläche an den Landkreis zu veräußern (vgl. Ziff. 5 Buchst. b). (Ziff. 4 Buchst. f) erstreckt sich auch auf diese Fläche. (Überfahrtsrecht).

7. Verkehrsfläche F und Grundstück G

Eigentümer der befestigten Verkehrsfläche F ist der Landkreis. Sobald die Stadt Eigentümerin des Grundstücks G ist, soll gegen einen entsprechenden Kostenausgleich der Landkreis Eigentümer des Grundstücks G und die Stadt Eigentümerin der Verkehrsfläche F werden. Der Landkreis ist damit einverstanden, daß der Stadt beim Erwerb der Verkehrsfläche F nur die Grundstückskosten in Rechnung gestellt werden.

8. Privater Rad- und Fußgängerweg H

- a) Der private Rad- und Fußgängerweg H gehört dem Landkreis; er stellt die Verbindung her einerseits zwischen der Sporthalle und dem Parkplatz B 462 zum Wittumweg und andererseits zum öffentlichen Rad- und Fußgängerweg J, der an der Sonderschule G vorbei zum Wittumweg führt.

- b) Der Landkreis stellt sicher, daß der private Rad- und Fußgängerweg H stets der Allgemeinheit zur Benützung zur Verfügung steht; dies ist durch Bau- last zu sichern.
- c) An den Herstellungskosten des privaten Rad- und Fußgängerwegs H beteiligt sich die Stadt nicht.

9. Öffentlicher Rad- und Fußgängerweg J

- a) Der öffentliche Rad- und Fußgängerweg J, der vom Grundstück der Berufsschule weg entlang der Sonderschule G zum Wittumweg führt und den Parkplatz bei der Sonderschule G einfaßt, gehört der Stadt.
- b) An den Herstellungskosten des öffentlichen Rad- und Fußgängerwegs J beteiligt sich der Landkreis nicht, hat jedoch die gesetzlichen Anliegerbeiträge zu entrichten.
- c) Der Landkreis übernimmt gegen Bezahlung einer einmaligen Ablösesumme durch die Stadt den Reinigungs- und Winterdienst für den öffentlichen Rad- und Fußgängerweg J entlang der Sonderschule G (Anteil der Stadt).

10. Private Ring-Straße K

- a) Die private Ring-Straße K auf dem Gelände der Sonderschule G gehört dem Landkreis.
- b) Die Stadt beteiligt sich nicht an ihrem Herstellungsaufwand.
- c) Der Landkreis räumt der Stadt - ohne dingliche Sicherung - das Recht ein, bei Bedarf diese private Ring-Straße zu benützen.

11. Öffentliche Straße L

- a) Zur Erschließung des Parkplatzes bei der Sonderschule G wurde die öffentliche Straße L gebaut, die der Stadt gehört.
- b) Der Landkreis beteiligt sich an den Herstellungskosten im Rahmen seiner Verpflichtungen nach Ziff. 5 Buchst. a (Bezahlung von 28 Stellplätzen!).



## 12. Einrichtungen der Berufsschule

- a) Herstellung und Unterhaltung der Container-Anlage trägt der Landkreis; der Stadt wird die gleichberechtigte Mitbenützung der Container-Anlage gestattet.
- b) Anschaffung und Unterhaltung des Fahrrad-Ständers trägt der Landkreis; die Stadt darf den Fahrrad-Ständer gleichberechtigt benützen.
- c) Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Telefonanlage in der Sporthalle trägt der Landkreis; die Telefonanlage steht der Stadt gleichberechtigt zur Verfügung.
- d) Zur Einleitung von Tagwasser in das öffentliche Kanalnetz wurde in der Berufsschule eine Abwasserbeseitigungsanlage eingebaut. Der Landkreis verpflichtet sich, die anfallenden Abwassergebühren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an die Stadt abzuführen.

## 13. Künftige Investitionen

Künftig notwendig werdende Investitionen jeglicher Art werden von der Stadt nur bei vorheriger Zustimmung mitfinanziert; § 3 Ziff. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

## § 3 Betriebskosten und Erhaltungsaufwendungen

### 1. Betriebskosten

Die Stadt beteiligt sich an den Gesamtbetriebskosten (Hausmeister, persönliche und sächliche Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung u.a. für die Sporthalle und die Freisport- und Außenanlagen) entsprechend den im Belegungsplan zur Verfügung gestellten Stunden (Wochenstundenzahl). Der Anteil der außerschulischen Nutzung (Vereine etc.) geht zu Lasten der Stadt, soweit sie nicht durch den Landkreis erfolgt.

### 2. Erhaltungsaufwendungen

Die Stadt beteiligt sich an den Erhaltungsaufwendungen einschließlich der Schönheitsreparaturen entsprechend der Regelung in § 3 Nr. 1.

Die Stadt beteiligt sich ebenfalls an den Instandsetzungs- und Ersatzbeschaffungskosten von Einrichtungsgegenständen und Turngeräten entsprechend der Regelung in Satz 1.

Von notwendigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude und der Außenanlagen sowie von den Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Turngeräten ist die Stadt rechtzeitig zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jährlich vor Aufstellung des Haushaltsplans abzusprechen.

3. Öffentliche Straße B

Nach Übernahme der Straße B in die Trägerschaft der Stadt, ist diese von der Stadt wie alle übrigen öffentlichen Straßen zu unterhalten (Instandsetzung, Reinigung, Räumung, Streuung u.ä.)

Der Landkreis hat nur die einmaligen gesetzlichen Anliegerbeiträge zu entrichten.

4. Parkplatz B 462

Sämtliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des Parkplatzes B 462 trägt der Landkreis Rottweil allein mit Ausnahme der Energiekosten für die Beleuchtung.

5. Parkplatz bei der Sonderschule G

Sämtliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des Parkplatzes an der Sonderschule G trägt die Stadt allein einschl. der Energiekosten für die Beleuchtung.

6. Privater Rad- und Fußgängerweg H

Die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung (Reinigung, Streuung, Räumung u.ä.) des privaten Rad- und Fußgängerweges H trägt der Landkreis allein mit Ausnahme der Energiekosten für die Beleuchtung.

7. Beleuchtungskosten

Die Energiekosten für die Außenbeleuchtung des Parkplatzes B 462, den privaten Rad- und Fußgängerweg H sowie für den Parkplatz an der Sonderschule G trägt die Stadt allein. Der Landkreis verpflichtet sich zum Einbau einer automatischen Dämmerlichtschaltung mit Zeitschalter.

§ 4 Nutzungsrecht

1. Die Stadt hat das Recht, für die Schüler der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen eine Übungseinheit der Sporthalle sowie die Einrichtungen der Freisport- und Außenanlagen während der üblichen Unterrichtsstunden mietfrei zu benutzen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungseinheit besteht nicht. Die Benutzung der Freisport- und Außenanlagen hat im Einvernehmen mit dem Landkreis zu erfolgen. In einem jährlichen, spätestens bis 1. Oktober aufzustellenden Belegungsplan wird im Einvernehmen mit der Stadt die Übungseinheit zugeteilt.

Einrichtungsgegenstände, Turngeräte usw. werden als Zubehör unentgeltlich mitüberlassen.

2. Außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten steht die gesamte Sporthalle mit Freisport- und Außenanlagen sowohl dem Landkreis als auch der Stadt entsprechend dem gemeinsam aufgestellten Belegungsplan zur Verfügung.
3. Die Nutzung des Kraftraums und des Schiedsrichterraums steht der Stadt Schramberg zu. Im Einvernehmen mit der Stadt kann der Landkreis diese Räume mitbenutzen.
4. Der Landkreis kann die Sporthalle und die Freisportanlagen -sofern es der Belegungsplan zuläßt- im Benehmen mit der Stadt auch anderen Gemeinden für sportliche Zwecke zur Verfügung stellen.
5. Der Landkreis erläßt im Einvernehmen mit der Stadt eine für Benutzer und Besucher der Sporthalle und der Freisportanlagen verbindliche Benutzungsordnung.
6. Die Vertreter der Stadt haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Sporthalle sowie zu den Freisport- und Außenanlagen.
7. Koordinator für den Schulsport ist der jeweilige Leiter der Gewerblichen Schulen, der auch federführend ist für die Aufstellung der Belegungspläne für den Schulsport nach Ziffer 1.
8. Die Stadt hat das Recht, die städtische Entgeltordnung auf die außerschulische Nutzung der Sporthalle und der Freisportanlagen anzuwenden.

#### § 5 Abrechnungsverfahren und Zahlungsweise

1. Die einmaligen Investitionszuweisungen der Stadt an den Landkreis für die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in den Jahren 1980 bis 1982 zu leisten; die Investitionszuweisungen sind bis zu ihrer Fälligkeit nicht zu verzinsen.
2. Die laufenden Kostenersätze der Stadt an den Landkreis für Betriebs- und Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs-/Instandsetzungs- und kleinere Anschaffungskosten werden halbjährlich vom Landkreis in Rechnung gestellt; sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abrechnungsnachweise zur Zahlung fällig.

#### § 6 Haftung

1. Soweit und in dem Umfang als der Landkreis oder die Stadt die Sporthalle sowie die Freisport- und Außenanlagen benutzt, stellen sie -beschränkt auf Fahrlässigkeit- den Vertragspartner von der Haftung frei.

2. Die Vertragspartner (Landkreis/Stadt) verpflichten sich, gemeinsam eine Haftpflichtversicherung abzuschließen zur Deckung von Personen- und Sachschäden, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von Dritten wegen Schadensersatz in Anspruch genommen werden können; die Versicherungsprämie wird anteilig von den Vertragspartnern im Rahmen der nach § 3 Nr. 1 zu berechnenden Betriebskosten getragen.

#### § 7 Vereinbarungsdauer

1. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann beiderseits nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Änderung der Schulorganisation oder der Eigenbedarf. Anhaltspunkt für den Eigenbedarf ist der Sportstättenleitplan des Landes und die Ergänzungsrichtlinien Baden-Württemberg zur Norm DIN 18032, Teil 1, für den Bau von Turn- und Sporthallen in der jeweiligen Fassung.
2. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Sie muß spätestens zum 1. August des dem Schuljahresende zweitvorhergehenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 15 Jahren -gerechnet vom Abschluß dieser Vereinbarung- zulässig.
3. Soweit nicht geschehen, sind bei einer Aufhebung der Vereinbarung Überfahrts-, Geh- und Leitungsrechte dinglich bzw. durch Baulast sicherzustellen.

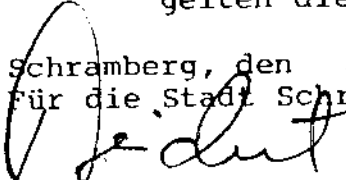
#### § 8 Rückerstattung

1. Bei Kündigung dieser Vereinbarung ist der Stadt Schramberg der durch jährliche Abschreibungen nicht aufgezehrte Kostenbeteiligungsbetrag zurückzuzahlen.
2. Die jährliche Abschreibung wird mit 2% aus der tatsächlichen Baukostensumme errechnet. Der auf die Stadt Schramberg entfallende Anteil der Abschreibungen beträgt 40% des Abschreibungsbetrags.
3. Die Rückzahlung erfolgt in drei gleichhohen Jahresraten. Die erste Rate ist am 1. Oktober des Jahres zur Zahlung fällig, in dem die Kündigung wirksam wird.

#### § 9 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

Schramberg, den 17. Dez. 1982  
Für die Stadt Schramberg

  
Dr. Reichert  
Oberbürgermeister

Rottweil, den - 9. JUNI 1982.  
Für den Landkreis Rottweil

  
Autenrieth  
Landrat

Der Landkreis Rottweil  
- vertreten durch Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel -

und

die Stadt Schramberg  
- vertreten durch Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr –

schließen den folgenden

## **1. Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982**

### **I. Vertragsänderung**

Die Vereinbarung wird um folgenden Paragraphen ergänzt

#### § 2 a Kostenbeteiligung der Stadt an zukünftigen Investitionen

- a) Die Beteiligung der Stadt an zukünftigen Investitionskosten erfolgt, mit Ausnahme der unter c) genannten Baumaßnahme, entsprechend der anteiligen Nutzung der Kreissporthalle durch die Stadt.
- b) Die anteilige Nutzung errechnet sich nach dem Durchschnitt der Hallennutzung der letzten drei vorangegangenen Jahre vor der Kostenfeststellung.
- c) Die Beteiligung der Stadt an den festgestellten investiven Kosten der anstehenden Brandschutzsanierung, die im Haushaltsjahr 2021 umgesetzt werden soll, wird, nach gemeinsamer Abstimmung, ausnahmsweise auf 55 % festgelegt.

Der § 3 wird um folgende Sätze ergänzt

Zu den Betriebskosten gehören Heizkosten, Stromkosten, Reinigungskosten, Kosten für Hausmeister, Kosten der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Bewirtschaftungskosten, Geräte / Ausstattungsgegenstände, Aus- und Fortbildung, Fahrzeughaltungskosten, Geschäftsaufwendungen, Schäden, Gebäudeversicherungskosten, Kosten für Versicherung von Fahrzeugen und Aufwendungen für „Steuerung und Service“, mit Ausnahme der Positionen Ausbildung, Aufwendungen für Gesamtverwaltung und Bußgeldstelle.

Sollten darüber hinaus Aufwendungen entstehen, dann bedarf deren Abrechnung einer vorherigen Abstimmung mit der Stadt.

## **II Wirksamkeit des Nachtrags zur Vereinbarung**

Der vorliegende Nachtrag zur Vereinbarung ist ab 01.01.2021 wirksam.

Schramberg, den

Rottweil, den

Dorothee Eisenlohr  
Oberbürgermeisterin

Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat

ENTWURF